

GROSSER RAT

VORSTOSS

Motion Simona Brizzi, SP, Ennetbaden (Sprecherin), Stefan Huwyler, FDP, Muri, Alain Burger, SP, Wettingen, Ruth Müri, Grüne, Baden, Titus Meier, FDP, Brugg, Jürg Baur, die Mitte, Brugg, Tonja Kaufmann, SVP, Hausen, Colette Basler, SP, Zeihen, Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau, Markus Lang, GLP, Brugg, Uriel Seibert, EVP, Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, Yannick Berner, FDP, Aarau vom 16. März 2021 betreffend Schaffung der notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die Musikförderung begabter Jugendlicher an Berufsfachschulen im Kanton Aargau

Text:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die notwendigen Grundlagen auf Verordnungsebene für die Musikförderung für begabte Jugendliche an Berufsfachschulen zu schaffen mit dem Ziel, allen begabten und leistungswilligen Jugendlichen auf der Sek II nach gleichen Massstäben Begabtenförderung im Bereich Musik zu ermöglichen.

Begründung:

Am 23. September 2012 haben Volk und Stände einen neuen Verfassungsartikel zur musikalischen Bildung angenommen. Der neue Art. 67a Bundesverfassung will die musikalische Bildung stärken. Junge Menschen mit besonderer musikalischer Begabung sollen speziell gefördert werden.

Im Kanton Aargau werden heute begabte Jugendliche in Mittelschulen im Bereich Instrumentalunterricht und Sologesang gefördert.

Für die Begabtenförderung steht in der Verordnung über den Instrumentalunterricht an Mittelschulen in § 2, dass zusätzliche Fördermassnahmen bewilligt werden können.

Abs. 1 das BKS bewilligt besonders begabten SuS im Rahmen der Spitzenförderung Instrumentalunterricht und Sologesang zusätzliche individuelle Fördermassnahmen.

Abs. 2 Gefördert wird, wer aufgrund seiner Leistung von Instrumentallehrpersonen für die Zulassungsprüfung empfohlen wird und diese besteht.

An den Mittelschulen werden Gelder für die Begabtenförderung zur Verfügung gestellt, dies im Bereich der Spitzenförderung (§ 2, Abs.1) und in Abs. 2 einer viel grösseren Gruppe (von Anfängern bis zu leistungswilligen Jugendlichen).

Aus dem Factsheet vom 15. Mai 2019 zum Instrumentalunterricht an Mittelschulen wird deutlich, dass viele Jugendliche im Gymnasium in den Genuss von Begabtenförderung in der Musik kommen.

Begabte und leistungswillige Jugendliche an Berufsfachschulen können nicht von der Begabtenförderung in der Musik profitieren. Zwei Drittel aller Jugendlichen im Aargau absolvieren eine Berufs-

lehre. Die Berufsfachschule vermittelt Berufskunde und Allgemeinbildung. Einen obligatorischen Musikunterricht, ein Freifach Musik oder Instrumentalunterricht kommen im Gegensatz zu den Mittelschulen nicht vor.

Es gibt viele Jugendliche an Berufsfachschulen, die in einer Jugendmusik, in einem Ensemble, einem Orchester oder einer Band musizieren und zusätzlich Instrumentalstunden an einer Musikschule besuchen. Viele unter ihnen sind ebenfalls sehr begabt und leistungswillig. Im Gegensatz zu den Lernenden an Gymnasien, wo diese zusätzlichen Unterrichtseinheiten für die Lernenden und die Eltern gratis sind, bezahlen bei den Berufslernenden heute die Eltern diesen Unterricht zusätzlich oder die Jugendlichen bezahlen die Instrumentalstunden mit ihrem Lehrlingslohn.

Aktuell besteht für Jugendliche an Berufsfachschulen lediglich die Möglichkeit, ein PreCollege zu besuchen. Dieses kann jedoch nicht mit dem Angebot an den Mittelschulen verglichen werden, denn das PreCollege bereitet auf ein Musikstudium an einer Hochschule vor.

Diese ungleiche Behandlung von Lernenden an den Gymnasien im Vergleich mit den Berufslernenden ist sehr stossend. Es kommt einer Diskriminierung der Berufslehre gleich. Hinzu kommt, dass Lernenden an den Gymnasien ohnehin häufiger aus finanziell besser gestellten Haushalten kommen. Im neuen Verfassungsartikel zur musikalischen Bildung (Art. 67a Bundesverfassung) sollen junge Menschen mit besonderer musikalischer Begabung speziell gefördert werden. Dieser Grundsatz soll für alle gelten. Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit ist auch in diesem Bereich anzustreben.

Im Gegensatz zu den Mittelschulen wird die Berufsbildung durch den Bund geregelt und ist auf Gesetzesstufe und in der Praxis stark von der «Verbundpartnerschaft» zwischen dem Bund, den Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt geprägt.

Entsprechend obliegt es dem Kanton, eine Regelung festzulegen, damit alle begabten und leistungswilligen Jugendlichen auf der Sek II in gleicher Weise und nach den selben Kriterien musikalisch gefördert werden.

Im § 9 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW; SAR 422.200) kann der Regierungsrat Angebote ausgestalten. Gemäss Botschaft fallen unter § 9 GBW auch die musisch begabten Schülerinnen und Schüler.

Die finanziellen Mittel sollen chancengerecht und nach den gleichen Kriterien allen leistungswilligen Jugendlichen mit einer Begabung in Musik auf der Sek II zugutekommen. Entsprechend sollen alle musikalisch begabten und leistungswilligen Berufsschülerinnen und Berufsschüler nach den gleichen Kriterien (z.B. mCheck) und von einem vergleichbaren Förderangebot wie die Mittelschülerinnen und Mittelschüler profitieren können.

